

Die UN-Behindertenkonvention und das PatientenG: Konsequenzen für Behindertenrecht und PsychKG?

(Vortrag anlässlich der 16. Jahrestagung der Leiterrinnen und Leiter von Betreuungsbehörden/-stellen am 14.5.2012 in Erkner/Berlin)

### **Vorbemerkung zur Lektüre**

*Diejenigen, die am 14.5. 2012 meinen Vortrag geduldig angehört haben, mögen mir, bitte, nachsehen, dass ich, obgleich erfahren, mich übernommen habe. Dadurch konnte ich gegen Ende nur noch 'Stichsätze' formulieren. Die hier vorgelegte schriftliche Fassung habe ich in der Woche, die dem Vortrag folgte, ausformuliert. Ich habe dabei den Vortragsstil beibehalten. Dieser ist mir ohnehin genehm, da ich ungern in einen unbestimmtem Raum rede, sondern Personen anspreche, in diesem Fall Sie, die den Vortrag gehört haben (oder nun erst hinterher lesen sollten). Nachfragen und Einwände, die Sie an mich richten oder gegen geäußerte Argumente haben sollten, können Sie gegebenenfalls qua e-mail an mich adressieren. Schwerhörig kommt das Telephon nicht in Frage. Mit der Antwort sollten Sie mir Zeit lassen. Ich werde jedoch alle Fragen/Einwände mit einem Echo versehen auch dann, wenn bei mir kein Resonanzraum vorhanden sein sollte. Dann höbe ich ob meines Nichtwissens wenigsten die Hand mit dem Zeichen: ich weiß nicht. (E-Mail-Adresse.: [narrwd@zedat.fu-berlin.de](mailto:narrwd@zedat.fu-berlin.de) )*

Die UN-Behindertenkonvention von 2006 ist Ende 2008 von der Bundesregierung unverändert dem Bundestag zugegangen, durch ihn so verabschiedet und 2009 zum Gesetz in der Bundesrepublik geworden. Das macht die Konvention im deutschen Rahmen verbindlicher. Modernem staatlich gesatztem Recht gemäß, wie Max Weber formulierte, kann nun seine Geltung – soweit sie klar und deutlich ist – notfalls mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden. Auf diese Weise ist staatlicher Zwang zur Rechtsdurchsetzung durchgehend präsent. In der Anlage 1 der Drucksache **16/10808**, die dem Deutschen Bundestag in der 16. Wahlperiode zugegangen ist, heißt es im „Entwurf“ des später verabschiedeten „Gesetz(es) zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ in der „Schlussbemerkung“: *„Durch das Gesetz entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind ebenso nicht zu erwarten.“*

Dem in meinem Thema steckenden Auftrag gemäß werde ich – zum Ersten – zunächst die Konvention eher allgemein charakterisieren. Ich setze hierbei voraus, dass Ihnen der Text wenigstens so vertraut ist wie mir. Sie haben mutmaßlich täglich mit Behinderten direkt und indirekt zu tun. Darum werden Sie die Konvention als einen wichtigen Bestandteil Ihrer normativen Orientierung wahrnehmen. Danach werde ich einige mir besonders wichtig erscheinende in ihnen paradigmatisch enthaltenen Probleme wenigstens apostrophieren. Das zum Zweiten. Schließlich werde ich, zum Dritten, einige Umgangsprobleme mit behinderten Patienten herauspicken. Meine Wahl wird dadurch bestimmt, dass bei diesen Formen die angesichts von Behinderungen allemal wartende Gefahr in besonderem Maße akut droht. Dass mit bestem, auf Helfen erpichten Gewissen die Selbstständigkeit einzelner Behinderter, gar einer bestimmten Kategorie von Behinderungen teilweise oder gänzlich missachtet wird. Ähnliches mag dann mit der eng verschwisterten Integrität der Behinderten geschehen. Das ist

einer der Gründe, warum die „helfenden Berufe“ immer wieder in Verruf kommen können. Zu solchen „helfenden Berufen“ zählen die lehrenden, die beratenden, die evaluierenden, die prüfenden und planenden gleicher Weise. Mir, lebenslang lehrend tätig, sind die Problemflächen, auf denen man besten Wissens und Gewissens ausrutschen und fallen kann, gleichfalls vertraut.

Bevor ich den angekündigten Dreisprung auszuführen versuche, möchte ich noch einige Bemerkungen zu meinem Anlauf und meinen drogenfreien Trainingsmethoden machen, um im Rahmen der leichtathletischen Metapher zu bleiben. Ich will Ihnen wenigsten andeuten, von welchen Voraussetzungen her ich argumentiere und auf welche Ziele das ausgerichtet ist, was ich kritisch und konstruktiv zu bieten habe. Indem ich so mit gläsernen Taschen zu verfahren ausgehe, verbinde ich damit zugleich meine Kritik an nicht wenigen wissenschaftlichen Gutachten, medizinischen Verfahren, therapeutischen und pflegerischen Praktiken, um von politischen Stellungnahmen und Entscheidungen nicht zu reden, die gerade das nicht tun. Sie lassen uns im Unklaren darüber, auf welcher Basis ihr Urteilen, ihr Entscheiden, ihre Einschätzung von Menschen insgesamt aufbaut. Und ein dreifaches FFF, Friede, Freude, Eierkuchen ist dafür ein Ersatz. Sie differenzieren konsequent selten, aufgrund welcher Erkenntnis- und Urteilkriterien sie einen Sach- und Personenverhalt so oder so einschätzen und handelnd mit ihm verfahren. Folgerichtig bleiben wir auch im Dunkeln, wenn wir nach ihrer explizit genannten Perspektive fragen. Sie wird meist hinter verquastenen Ausdrücken und emphatischen Konventionalismen dessen verborgen, was gerade gängig ist. Dann wird meist irgendeine „Nachhaltigkeit“ kostenlos angestrebt, die einer „innovativen“ „Zivilgesellschaft“ mitten in der „bürgermündigen“ weltweiten „Wissensgesellschaft“ zugleich am „Standort Bundesrepublik Deutschland“ alle „exportorientierten“ „Wachstumschancen“ sichert, U. ä. m. Die Leere über die Leere der Leere – ein unerschöpfliches Füllhorn. Also bitte immer ein klein wenig Sokrates spielen mit ironischen Mundwinkeln und also fragen: was meint ihr denn eigentlich, wenn ...

Meine Prämissen, meine Annahmen und Ziele, auf die ich mich beziehe (und auf die hin ich Sie, wenn Sie mir das nicht herablassend gebrauchte Wort eines Lehrers im 76. Jahr Lern- und Lehrjahr gestatten, mit meinem wohl vorhandenen pädagogischen Eros als selbstbewusste Zeitgenossinnen und Zeitgenossen orientieren möchte):

Menschenrechte, ineins komplex und nie perfekt zu machen

Heute scheint sich in unseren Breiten von selbst zu verstehen, sich auf Menschenrechte zu beziehen. Im Grundgesetz, in dem dieser Bezug in Art. 1 Abs. 2 GG hervorgehoben wird, ist in Art. 1 Abs. 3 GG und danach in den Artikeln 2 bis 19, dem sog. Grundrechtsteil von „Grundrechten“ die Rede. „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltende Rechte.“ Abgesehen von dieser neuen Qualität, dass die Grundrechte „unmittelbar gelten“ – im Unterschied beispielsweise zur Weimarer Reichsverfassung, in der sie ungleich ausführlicher, mit stärkerem sozialen Akzent nur deklamatorischen Charakter besaßen – , sind Menschen- und Grundrechte, ansonsten weitgehend übereinstimmend, dadurch unterschieden, dass Menschenrechte vor – staatlich verstanden werden. Grundrechte jedoch sind staatsgegeben. Außerdem gelten sie zum Teil nur für Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das kann eine Differenz ums Ganze bedeuten. Vergleichen Sie nur den Rechtstatus von Menschen, die in die BRD kommen und in ihr leben, aber als „Illegale“ bezeichnet werden. In Frankreich werden sie ohne den Hauch von Kriminalität „sans papiers“ genannt. Es sind die Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Trotzdem sie emphatisch hervorgehoben werden, besteht im Umgang mit Grund- und Menschenrechten weltweit und so auch in der BRD die Gefahr, dass sie als edel duftende Creme verwandt werden. Ansonsten vermisst man sie leicht. John Orwell (1903-1950), vor allem durch seine stalinismuskritischen Bücher „Farm der Tiere“ und „1984“ bekannt geworden, hat in einem unverändert lesenswert gebliebenen Kapitel über politische Sprache im Anhang zu „1984“ auf die allgemeine Gefahr aufmerksam gemacht, Sprache mit der Wichse des Goodspeak zu glänzen, sprich werbewirksam Probleme und Handlungen schön zu reden. Das, was man mit dem aus dem Griechischen stammenden Wort einen „Euphemismus“ nennt. Statt „reinen Wein“ mundzuschenken, betört und täuscht süßlicher Sprudel. Dieses Wort- und Sachtäuschungsgeschäft wird vor allem im Umgang mit den Menschenrechten betrieben. Sie werden zu attraktiven Kapseln, in denen pillengleich bittere Sachverhalte schmackhaft gemacht werden sollen. Beispielsweise werden Kriege, in denen Menschen umgebracht werden, so kostümiert, dass sie als „humanitäre Interventionen“ billigend in Kauf genommen werden können.<sup>1</sup>

Will man Menschenrechte als eigenen Urteilsbezug ernst nehmen und nicht zum Waschwasser werden lassen, sind unter anderem folgende Aspekte und Kautelen zu beachten:

1. Menschenrechte stellen zunächst ´nur´ Normen dar, an denen sich Menschen und ihre Institutionen in ihrem Verhalten ausrichten sollen.

2. Im Unterschied zu anderen Normen, auch staatlich gesetzten und sanktionierten Recht, lässt sich belegen, dass Menschenrechte keiner so oder so interessierten Willkür folgen. Man beachtet sie – je nach Interesse und Macht (Ressourcen) oder auch nicht. Nur wenn der Kern der Menschenrechte im Leben der einzelnen Menschen und in ihrer sozialen Assoziation, in der sie leben, eingehalten werden, können Menschen sich menschengemäß entwickeln und sich so verhalten. Das ist meine erste Menschenrechte konstituierende Annahme. Sie wird von vielen Menschen geteilt. Sie ist jedoch umstritten. Ihr wird mehr in der Praxis als in der Konzeption vielfach widersprochen.

3. Dass sich das Menschentümliche so verhält, lässt sich an den Leiden und Freuden der Menschen als von Zeit und Gesellschaft bestimmten Wesen zeigen. Menschen verfehlen sich individuell und kollektiv. Sie brechen Menschenrechte in ihrem persönlichen und zugleich geselligen Leben, werden also zu Verbrechern. Ein Blick nicht nur in die deutsche Geschichte, derselbe insbesondere, zurück zu unserem Eltern und Großeltern zeigt es ebenso wie ein horizontal gegenwärtiger Blick rundum.

4. Menschenrechte können also umgangen werden. Sie sind nicht von Natur selbstverständlich. Sie sind anstrengend. Fast gleicht ihre anstrengende Erhaltung Charly Chaplins, des Goldsuchers Versuch, seine Hütte, die über dem Abgrund gähnt und jäht, auf der erhaltenden Glückssseite zu sichern. Er tut dies dadurch, dass er sich man ganzer Kraft an den grifflosen Brettern hochzuziehen sucht (dringender Rat, Chaplins „Golddrausch“, eine Seh- und Menschenfreude rundum, anzusehen, so er noch unbekannt sein sollte).

5. Damit einem die eigene Hütte, in der die Menschenrechte wohnen, damit die der Gesellschaft und den Institutionen nicht katastrophal entgleite, gibt es eine Reihe intellektueller und habitueller Vorkehrungen. Keine Garantien. Wenige seien angedeutet:

a) Von Normen zu reden, und seien´s die knospenschönsten, ist in der Regel nur sinnvoll, sprich lässt sie nicht rasch verderben, wenn darauf geachtet wird, in welchen Institutionen mit welchen Instrumenten und Ressourcen sie umgesetzt werden. Zwischen Normen und (materiell – organisatorischen) Formen/Mitteln besteht ein enger Zusammenhang. Das Postulat der Adäquanz gilt. Ein Extrem der Verfehlung: „Und willst du nicht mein Bruder

---

<sup>1</sup> Ausnahmsweise mag es gestattet sein, auf ein eben erscheinendes Büchchen von mir hinzuweisen. Dieses trägt um der vielerlei Vermummungen der Menschenrechte bis hin zu ihrer Unkenntlichkeit willen den Titel: „Trotzdem: Menschenrechte.“

sein, dann schlag ich dir den Schädel ein.“ Gewalt, Zwang und Menschenrechte wie Integrität, Selbstbestimmung, Gleichheit stellen Oxymora, süßsauer Phänomene dar.

b) In diesem Verbund von Normen und Formen lassen sich eigenes und anderer Handeln, lassen sich Institutionen und ihre Effekte, lassen sich Gesetze und die in ihnen enthaltenen Effekte auf die Menschen, denen sie gelten kritisch aufschließen. Dann wird beispielsweise kund, warum das „Zuwanderungsgesetz“ (2005) entgegen seiner angeblichen Anziehungs- und Integrationskraft wirkt oder warum das Hartz IV Gesetz, ein bürokratisches Ermächtigungsgesetz genannt werden muss unabhängig von der Frage, ob die den Bedürftigen gegebenen Mittel ausreichen.

c) Art. 1 Satz 1 GG statuiert: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Sieht man von der nur juristisch haltbaren, im Deutschen ansonsten unmöglichen Postulatform im Indikativ ab, die zugleich die Wirklichkeit verblendet, dann leidet der schöne Ausdruck „Würde“ darunter, dass er ein ganzes Bündel von Vorstellungsmöglichkeiten in sich enthält. Das ist unter anderem von Verfassungsrechtlern wie Erhard Denninger schon vor Jahrzehnten mit guten Gründen herausgearbeitet worden. Am trefflichsten hat übrigens Ernst Bloch Würde in einer schon kindlich beobachtbaren Anschauung und Metapher zugleich gefasst: als „Exstase des aufrechten Gangs.“ (vgl.: Blochs „Naturrecht und menschliche Würde“). Weil „Würde“ so vielfältig gefasst werden kann und Umgangsformen mit ihrer angeblichen „Unantastbarkeit“ in der BRD en vogue sind, die sie dauernd beseitigen – bis Ausbildung in Schule und Hochschule als Spießrutengang durch Notenpfähle -, wäre es hier wie anderwärts erforderlich, diese Normbegriffe in ihre Instrumente/Hebel und Verfahren zu übersetzen, mit denen ihnen nachgekommen werden soll.

d) Normen müssen also in dem, was sie bedeuten und wie sie verwirklicht werden sollen, ausgepackt werden. Sonst würden sie zu einem Weihnachtsgeschenk, eingeschlagen in wundervollem Papiers, das innen im Nichts frustriert. Aus diesem Grund ist ausdrücklich hinzuzufügen – obwohl es sich von selbst verstehen müsste -, dass Menschenrechte und Demokratie zusammengehören. Sie konstituieren sich wechselseitig. Demokratie in ´radikalem´ Verständnis, mehr als ein punktuelles Wahlsäuseln, als Selbst-, in der Regel als Mitbestimmung ist das Formelement, das menschenrechtliche Normen erst erfüllen lässt. Stellen Sie sich die uns allen, nehme ich an, bedeutsame Norm der Integrität, im Deutschen Unversehrtheit vor – im Grundgesetz vor anderem Art. 2 GG und zwar in Absatz 1 und 2 – und deklinieren sie diese ohne mitbestimmende, notfalls auch exklusiv selbst bestimmende Konjugation. Ein Unding! So sehr wir als Individuen immer zugleich im Umkreis unserer Mitmenschen werden und sind, so sehr müssen wir letztlich – und nicht erst, aber auch, wenn´s mit uns zu ende geht – über unsere Integrität und die Art, wie sie aufrechterhalten oder zerbrochen werden soll, selbst entscheiden. Das ist der tiefere Sinn der Patientenverfügung.

6. Beweisen lassen sich die Menschenrechte nicht. Ihr Schatten, verfehlt zu werden, drängt sich als die Wirklichkeit auf. Man möchte darob resignieren. Nicht selten werden sie deshalb zynisch traktiert. Man geht mit ihnen um wie doppelte Moral. Unter dem schönen Schein wirkt sie ihre schwarzen Geschäfte. So mich aber nicht alles täuscht – und Zeugnisse wie Zeugen dafür, dass dem nicht ist, begleiten die Geschichte schon lange bevor Menschenrechte ausdrücklich formuliert worden sind -, gibt es kein allemal prekäres menschliches Maß, das den immer abgründig Wegen der Menschen in der Art entspräche, dass es das Möglichkeitswesen Mensch zu seinen besten Möglichkeiten beförderte. Darum lohnt besagte Anstrengung, von ihrer befreienden Wirkung nicht zu reden. Darum gibt es just für lehrende, beratende, betreuende Berufe nur den von ihnen gezeichneten hindernisreichen Weg.

I. Anmerkungen zur Konvention für behinderte Menschen

1. Der erste Eindruck: Ein blauhimmlicher Sonnentag. Behinderte Menschen werden in die Fülle ihrer verschiedenen Behinderungen nicht auf ihre Behinderung hin transparent gemacht. Sie werden (fast) so konventionsbehandelt, als seien sie den nicht behinderten Menschen gleich. Die Konvention richtet sich nicht an den divers und heterogen Behinderten aus. Ihre Bezugsnorm besteht vielmehr in den unbehindert lebenden Menschen. Darum wird angestrebt, nicht eine eigene 'Ontologie', Pathologie' und darauf bezogene Lehre und Praxis der Behindertentherapie zu entwickeln. Vielmehr soll die mehr oder minder große Differenz vom Status „behindert“ zum Status „nicht behindert“ „normal, vom Letztgenannten aus überwunden werden. Die Nicht-Behinderung, die wir mit dem ungefähren und in vielerlei Hinsicht problematischen Begriff der Normalität bezeichnen, dominiert, inspiriert, definiert (lateinisch: mens sana in corpore sano).

Diesem Ansatz entspricht die Konvention darin, dass sie neben 'objektiven' Bedingungen die gleichermaßen wichtigen 'subjektiv' habituellen thematisiert, die Art des Verhaltens nämlich. Sie geht erneut primär von der Normalität aus und verlangt gleichsam, dass die Leute frei von Behinderungen mit Behinderten umgehen wie mit sich selber.

In der darob zu lobenden Konvention scheint freilich nicht selten die Gefahr durch, dass sie wie eine edle junge Frau oder ein edler Jüngling den Armen zu sich hochzieht, nicht eingedenk der Unterschiede in Genesis und Geltung, Behinderungen, ihren physischen, psychischen und habituellen Gebrechen. Dadurch können nicht nur Behinderungen in ihrem Ausmaß leicht verharmlost werden. Dadurch kann es auch geschehen, dass Hoffnungen erweckt und Versprechungen gemacht werden, die jedenfalls unter den gegenwärtigen Umständen – gar weltweit – nicht zu halten sind. Der 'hohe Sinn' der Konvention, die in ihr steckende Absicht für eine Fülle verschiedener Staaten und Gesellschaften zu gelten, haben darum mehrere negative Folgen. Zum ersten wird die je gegebene Normalität und werden die in ihr eingebauten Hindernisse, behinderte Menschen wahr- und gleichschultrig zu nehmen, nicht zum Thema. Es hapert an jeglicher Kritik und Analyse. Zum zweiten wird nirgendwo überlegt, wie das Verhalten der glücklicher Weise nicht behinderten Mehrheit so beeinflusst werden könne – von schönen Plakatsprüchen nicht zu reden - , dass die Phantasie für Behinderte und entsprechende Konsequenzen des Verhaltens zunehmen. Schließlich fehlt ein allgemeiner und ein je gesellschaftsspezifischer – in unserem Fall von Bundesregierung und Parlament zu erbringender – Überblick über die Entstehung und die Bedeutung von Behinderungen. Erst ein solcher ließe entscheiden, wie damit umgegangen werden könnte. Begonnen würde damit, vermeidbare Behinderungen zu mindern.

Das, was die UN infolge ihres Staaten umfassenden Charakters nicht tun konnten, selbst wenn sie gewollt hätten, hätte jedenfalls als „Staffelstab“ an die Mitgliederstaaten weitergeben werden sollen. Dann hätten Bundesregierung und Bundestag die Konvention nicht so salopp oder unangetastet wie Kunstblumen übernehmen können. Also – beispielsweise - festzustellen, eingangs zitiert, dass die gesetzliche Übernahme keine Kosten zur Folge habe. Sie hätten neben eine Reihe anderer Artikel auch Artikel 18 „Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit“ nicht „auf einen Haps“, wie es in einem trefflichen Kinderbuch heißt, „schlucken“ können. Dieser Art. 18 lautet: „(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund einer Behinderung entzogen; b) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen oder zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern; c) Menschen mit Behinderung die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen; d) Menschen mit

Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung, das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen. (2) ...“ Dieser Artikel hätte, ernst genommen, beträchtliche Folgen. Mutmaßlich dürfte es sich aber so verhalten, dass nicht die Behinderung allein genommen, sonst nicht übliche Diskriminierungen erlaubt, kurzum die Behinderten keinen privilegierten status erhalten. Alle werden mit oder ohne Bein minderrechtlich behandelt.

2. Damit ist eine andere Gefahr verbunden. Dass nämlich die Konvention und ihr folgende Gesetze eine Art Schlagobers auf den längst vorgebackenem Kuchen gegeben werden. Sie wird - diese 'Tendenz' besteht gleicher Weise bei sonstigen Grund- und Menschenrechten - auf bestehende Verhältnisse, Institutionen. Funktionen und zwischen anders akzentuierende auf- und eingesetzt. Eine menschenrechtliche oder doch reformgesetzliche 'Harmonisierung' unterbleibt. Betrachten Sie zur Illustration die Altenpflegeheime, in denen sich Behinderungen kumulieren. Wenn Sie die einschlägigen Gesetze aus dem Sozialgesetzbuch I – XII hinzunehmen, dann können sie auf Basis der Gesetze und ein klein wenig Erfahrung fast mühelos feststellen: all das edel Verkündete, vielleicht auch tatsächlich Gemeinte – die meisten Täuschungen sind nicht bewusste Lügen, sondern vorweg Selbsttäuschungen – bleibt eitel Dunst und Schein. Allein die den Pflegekräften abverlangte Ökonomie der Zeit bedeutet das, was ich verinnerlichten Taylorismus nenne. Sie wissen J.W.Taylor versuchte mit seinem „scientific management“ seiner Zeit zusammen mit der eben erfundenen Technik des Fließbandes, die Arbeit so zu teilen, dass aus der Fülle der arbeitsteilig gesonderten Schnellgriffe von Bandarbeiterinnen und Bandarbeitern schließlich das einheitliche Fertigprodukt Wagen oder Wagenteil oder Ähnliches herauskam. Zeitersparnis nach Benjamin Franklins Motto „time is money“ hastete das aus spezialistischen Fertigkeiten einzelner zum Ganzen zusammensetzende Band im Akkord entlang. Das war „fordistische“ Produktion. Heute, in Pflegeheimen jedenfalls, wird die in Einzelelemente, Handgriffe und Aufgaben geteilte Arbeit an der pflegebedürftigen Alten in die Pflegerin oder den Pfleger 'verlagert'. Sie oder er arbeiten am schon fertigen 'Stück', dem behinderten, vielleicht halb dementen Alten nach weitgehend vorgegebener Zeit, indem sie metaphorisch und real zugleich die zeittaktig geteilte Arbeit hinter- oder nebeneinander als eine Person verrichten. Sie werden nicht nur durch die zeitliche Vorgabe und die Zahl der Aufgaben zusammengehalten. Sie werden zugleich durch andauerndes Protokollieren selbst – und fremd überprüft. Das ist es, was ich variantenreich zeitökonomisch mit multitasking verbundene Verinnerlichung von Taylers außerhumaner Rationalität genannt habe. Es ist leicht einzusehen, dass Primärprävention gerade im differenzierten Syndrom von nicht angeborenen Behinderungen nahezu ausgeschlossen ist. Das gilt nicht erst für die letzte Etappe der Menschen. Das setzt mit massiven Fehlern und nicht beübter oder verhinderter Kunst der Langsamkeit schon bei Kindern, Jugendlichen, Studierenden ein. Viele Verhaltensschwierigkeiten und Behinderungen nehmen dort ihren Anfang. Die meisten der damit befassten Personen wissen darum. Die Herrschafts- und Markttheorie des Weltmarkts und der Konkurrenzkämpfe schlägt jedoch, fast nicht zugespitzt gesprochen, bis in die Vorschule und die überforderten Eltern durch.

3. Ich habe oben schon gestreift, dass die Konvention, so löblich ihre Absichten und ein Teil ihrer skizzenhaft angedeuteten Regelungen sind, an einem Doppelten gebricht. (a) Es fehlt eine Anamnese der Behinderungen genetisch und funktional. Und es fehlt zugleich eine qualifizierende Rangfolge der Behinderungen. Gilt schon für die Menschen allgemein Orwells ironisch sarkastische Bemerkung: alle Menschen sind gleich: manche sind gleicher als die anderen. So trifft diese Beobachtung auf Behinderungen ohne fahrlässige oder kindische Gewichtung in jedem Fall zu. Es gibt keine nivellierte Behindertengesellschaft. (b) Ohne dass man eine allemal törichte Überpädagogisierung verlangen dürfte oder sollte, wäre es jedoch angezeigt, zu überlegen, wie man ohne dünnen Zeigefinger, mehr Phantasie mit Behinderten

von der Wiege bis zur Bahre verbreiten könnte. Entsprechend könnte sich mühelos das Verhalten verändern. Als jemand, der seit Jahren infolge mangelnder Steuerungsfähigkeit seines Kleinhirns selbst als schwerbehindert gelten muss (amtlich prozentuiert: 90 %), wüsste ich kleine Änderungen die Fülle. Sie verlangten keine Millionen. Sie verbesserten den Umgang aller miteinander.

## II. Fast willkürlich herausgegriffene Ambivalenzen und drohende Bummerangeffekte

a. Artikel 25 traktiert einen Kernbereich: „Gesundheit“. Neben vielen anderen wichtigen Aspekten heißt es im Abschnitt „b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderung speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch, die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten und vermieden werden sollen;“ Beim ersten Lesen stellt sich der Eindruck problemloser Trefflichkeit ein. Erst allmählich runzeln Fragen die Stirn. Zuerst fällt die mutmaßlich unvermeidliche Eigenart allstaatlicher Konventionen auf. Sie mahnen Vorkehrungen und bedürftige Regelungen in einem bestimmten Gebiet an, hier der Prävention. Sie ersetzen jedoch notwendig spezifischere, also im Kontext gegebener – oder zu schaffender – Institutionen umsetzbarer Regelungen nicht. Darum können u. a. die BRD und ihre zuständigen Instanzen die Konvention nicht einfach kopfnickend und handhebend übernehmen. Und wenn sie es tun, dann nur um des symbolischen Als Ob willen, Seht her, was wir alles für die Behinderten tun! Sie müssten, damit aus der Konvention vollziehbare Praxis mit rechtlich festgepflockten Richtgrößen werde, erst ein Verfahren vorsehen, durch das die Postulate der Konvention berücksichtigt werden könnten. Oder, eher nachteilig, sie müssten den angestrebten Sachverhalt ins einzelne verrechtlichen. Vertiefte sich das Nachdenken auf einzelne Postulate, hier „Früherkennung und Frühintervention“, würde denjenigen, sich solche Runzeln machen, sogleich auffallen, welcher Rattenschwanz von erst noch anzustellenden Abwägungen und Schwierigkeiten damit verbunden wären. Wer verneinte die fast überall zu stellende Frage: ist Vorsorge nicht der Nachsorge vorzuziehen? Mit griechischen Sagengestalten gesprochen, ist Prometheus nicht Epimetheus vorzuziehen: der Vordenkende dem Hinterherdenker? Letzterer entdeckt die Probleme erst, wenn aus der geöffneten Büchse der Pandora sich alle möglichen Übel geschwind ausbreiten. Gewiss! Gewiss! Das macht die präventive Kehre verständlich, die nicht nur auf den expansiven Feldern der „Sicherheit“ und der „Gesundheit“ zu Gange ist und durch die Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologie schier grenzenlos möglich zu sein scheint. Die Präventionswonne überwölkt sich erst dann, dunkle Wolken ziehen auf, wenn man die Doppelfrage stellt und die Antworten auf sie untersucht. Aufgrund welchen Wissens, das in die Zukunft reichte, können wir ab welchem Zeitpunkt bei Menschen in ihrem dauernden verändernden Werden, bis der rigor mortis alles erstarren macht, eindeutig negative Entwicklungen feststellen. Und könn(t)en´s wir denn, wer erlaubte es wem, in Menschen, ihre Aktualität und Zukunft mit welchem Ausmaß an Gewissheit tiefgreifen? Ich beginne erst mit dem Fragen, wie Sie sehen, meine mitdenkenden Damen und Herren. Ich will und kann Sie nicht weiter damit aufhalten, weil das nur sinnvoll wäre, ich bezöge mich nicht auf allgemeine Postulate, sondern auf spezifische Regelungen und möglichst konkrete Fälle. Sie sehen aber, dass mein Rattenschwanz lang und länger wird. Und im Unterschied zum klugen, überlebenstüchtigen Rattentier wird er buschiger. Sie sehen zugleich, wie eine dem Anscheine nach harmlose, heute geradezu selbstverständliche Formulierung unter dem Gepäck ungelöster Fragen stöhnt, wenn nicht zusammenbricht. Kurzum: So, wie er dasteht, hilft Art. 25 b) der Konvention nicht weiter. Er bildet allenfalls den Anfang eine komplizierten, immer erneut zu regelnden Geschichte. Diese Geschichte verlangte vor allem anderen, die Selbst-

und Mitbestimmung behinderter Menschen. Und dies nicht nur bei Entscheidungen am Ende, die dann nur noch einen Placeboeffekt haben. Die meisten „Berechtigungen“ wären, ginge es demokratisch angemessen zu, in mitbestimmenden Formen zu verwirklichen.

b) Artikel 31 Abs. (1) der Konvention gilt der „Statistik und Datensammlung“. Erneut verdüstert sich die Evidenz, die beim ersten Lesen in unseren datenerpichten Zeiten aufscheint. „(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.“ Es folgen in den Ziffern a) und b) Kautelen des Datenschutzes, der Achtung der Privatsphäre mitsamt dem Verlangen Sammlung und Aufbewahrung der Informationen müssten u. a. „mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ übereinstimmen. So sehr die Konventionsgeber auf der Höhe gerade der datenschutzrechtlichen Diskussion zu sein scheinen, so sehr versäumen sie, wie dies datenschutzrechtlich meistens der Fall ist, den individualisiert nicht mehr leistbaren Schutz – das sind Größe und Grenze des bundesverfassungsgerichtlich im Dezember 1983 (Volkszählungsentscheidung) aus Art. 2 GG hergeleiteten „informationellen Selbstbestimmungsrechts“ – organisatorisch und einer ausgedehnten, mehr als individuellen Beteiligung zu verankern, vom kategorischen Ausschluss ganzer Datenerhebungsgründe zu schweigen. Erneut gilt: Die Konvention bleibt bei einer Vorgabe stehen. Die hauptsächlichen Probleme häufen sich lösungsoffen.

III. Poröse Stellen, die im Sinne der Konvention entgegen ihrer Substanz und ihrem systematischen Sinn zwangsweise gedehnt werden könnten

Artikel 15 normiert „Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“. Art. 16 weitert ihn zur „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.“ Erwägungen zu nötigen Kontexten und Zusätzen unterlasse ich hier. Sonst müsste ich jeden Artikel kommentieren, ein Aufwand, der Ihnen und mir im Rahmen dieser eher allgemeinen Einführung zu groß erscheinen dürfte.

Art. 14 und die Erläuterungen der „Denkschrift“ (S.52) sind jedoch an essentiellen Stellen so weich und missverständlich formuliert, dass sie um des normativen Gehalts der Konvention und ihres Gebrauchs willen nicht unkommentiert stehen bleiben dürfen. Bei potentiellem Zwang gegen Behinderte, deren unverkürzte Menschenrechte die Konvention auf ihre Fahne geschrieben hat, zucken der Chance nach konträre Interessen. Darum bedarf es nicht nur einer klaren, sondern einer eindeutigen Klärung. Sie genügen den vom Vortrag verlangten „Konsequenzen für Betreuungsrecht und PsychKG“.

Art. 14 „Freiheit und Sicherheit der Person“ lautet:

*(1) Die Vertragsparteien gewährleisten*

*a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;*

*b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.*

*(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens die Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit*

*den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.“*

Bevor ich dieses wortreiche normative Verwirrspiel kommentiere, so textnah wie ob der vagen Qualität des Texten möglich und die allein akzeptable menschenrechtliche Konsistenz abverlange, soll noch die zugehörige Passage aus der wohl autoritativen „Denkschrift“ zitiert werden.

*„Artikel 14 (Freiheit und Sicherheit der Person)*

*Nach Absatz 1 Buchstabe b gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird und dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt. Diese Vorschrift bezieht sich auf Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 Zivilpakt. Abs. 1 Buchstabe b stellt dabei ausdrücklich fest, dass eine Freiheitsentziehung allein aufgrund des Vorliegens einer Behinderung in keinem Fall gerechtfertigt ist. Sowohl aus Absatz 1 Buchstabe b als auch aus Absatz 2 ergibt sich, dass eine Freiheitsentziehung auch bei behinderten Menschen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Voraussetzung ist allerdings, dass zur Behinderung besondere Umstände hinzutreten müssen, die die Entziehung der Freiheit erforderlich machen. Das ist etwa der Fall, wenn nur mittels der Freiheitsentziehung eine Selbst- oder Fremdgefährdung vermieden werden kann. Sofern also zusätzliche Umstände vorliegen, die eine Freiheitsentziehung rechtfertigen, kann dies auch dann zulässig sein, wenn die die Freiheitsentziehung begründenden Umstände mit einer Behinderung zusammenhängen.*

*Diesen Vorgaben entspricht die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Die Unterbringung einer betreuten Person nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) setzt voraus, dass entweder eine erhebliche Selbstgefährdung besteht oder die Unterbringung aus medizinischen Gründen notwendig ist und die betreute Person dies nicht anerkennen kann. Für eine Unterbringung nach §63 des Strafgesetzbuches (StGB) ist erforderlich, dass von der betroffenen Person erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und sie deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Entsprechende Voraussetzungen bestehen für die Unterbringung aufgrund derjenigen Landesgesetze, die Schutz und Hilfe für psychisch kranke Menschen regeln.*

*Nach Absatz 2 gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen bei einem Freiheitsentzug gleichberechtigt mit anderen einen Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben. Diese Regelung nimmt Bezug auf die in den Artikeln 9 und 10 Zivilpakt vorgesehenen Verfahrensgarantien. Ausdrücklich verlangt Absatz 2, dass Menschen mit Behinderungen bei einem Freiheitsentzug im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens, einschließlich der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, behandelt werden müssen.“*

Hätten wir die Zeit zu einer intensiven seminaristischen Diskussion von Artikel 14 und der ihm folgenden Denkschriftpassage, eröffnete ich diese am liebsten mit einer humorigen Kasperlefrage: „Alles verstanden und klar?“ und erörterte dann, die diversen sprachlogischen Steine, über die alle oder einige von Ihnen gestolpert sind. Humor und Ernst widerstreiten einander nur einem dumpfen Verständnis nach. Um der ernstesten Sache willen, will ich aber in aller Kürze so verfahren, dass ich nach einer knappen Vorbemerkung zuerst Art. 14 rechtsphilologisch betrachte, dann frage, was uns der denkschriftliche, schon auf die BRD bezogene Kommentar einbringt und schließlich mit einem menschenrechtlich angemessenen Pathos enden.

(1) Entsinnen Sie sich meiner menschenrechtlichen Nesphilosophie vom Beginn (von Nesphilosophie sprach Ernst Bloch in Tübingen 1962/63 um seine nescafe<sup>1</sup>haft kondensierte

Darstellung zu kennzeichnen), dann dürfte Viererlei kenntlich geworden sein und Ihnen beim Reflektieren, so hoffe ich, einleuchten.

1. Menschenrechte und Zwang verhalten sich konträr zueinander. Sie schließen einander aus.
2. Dort wo Zwang ausgeübt wird, hören Menschenrechte auf. Es gibt keine Melange.
3. Keine Behinderung von Menschen rechtfertigt ihnen ihre Menschlichkeit und die mit ihr gegebenen Menschenrechte abzunehmen. Das wäre dann ein Akt des Raubes. Ein Additions- und Subtraktionsverhältnis ist ausgeschlossen.
4. Wenn Zwang nach staatlichem Recht legitimiert wird, also Menschenrechte ganz oder teilweise aufgehoben werden, dann ist äußerste Präzision erforderlich. Kein interpretatorischer Spalt mit nachfolgender Spalterei ist erlaubt. Die Gründe menschenrechtlicher Suspension sind spezifisch auszuführen. Gleiches gilt für die Dauer der Suspension. Schließlich ist genau anzugeben mit welchen Instrumenten gegen wen und durch wen mit welchen beabsichtigten Effekten Zwang ausgeübt wird. Dann erst ist menschenrechtlich eine restitutio in integrum, eine Wiederherstellung aufgehobener Menschenrechte möglich (wer an einer weitgehenden Analogie mit einer bedeutsamen und insoweit musterhaften Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts interessiert ist, besehe ich das sog. Flugsicherheitsurteils). Anders würden sie nur kasuistisch korrumpiert.

(2) Art. 14 b) der Konvention widerspricht Art. 14 Abs. 1 der Konvention. Es werden nur drei nicht begründete, im oben apostrophierten Sinne illegitime Aussagen getroffen. Zum einen, dass behinderte und nicht behinderte Menschen gleich zu behandeln seien (eine wiederholte tautologische Aussage). Zum zweiten, dass Freiheitsentziehung gesetzlich begründet werden müsse. Ein auffällig vormenschen- und grundrechtliches und dazuhin pauschales Rechtsverständnis. Anders stellte eine grund- und menschenrechtlich begründete rechtliche Ermächtigung, Freiheit zu entziehen, einer contradictio in adjecto. Zum dritten, dass Behinderung „in keinem Fall eine Freiheitsentziehung“ rechtfertige, eine Feststellung, die entweder den gesamten Absatz überflüssig machte oder aber behinderte Menschen zu Komposita machte, deren angenommene nicht behinderte Teile entsprechend einem vor- oder nachmenschen-, bzw. grundrechtlichen Gesetz zur freiheitsberaubenden Disposition stünden. Das wäre dann contra Konvention der frontale Missbrauch einer Behinderung, um den behinderten Menschen entsprechend unmündig auszuhebeln.

(3) Art. 14 Abs. (2) Konvention setzt voraus, dass Freiheitsentzug bei Behinderten legitim sei. Er heischt nur noch pauschal nicht im Einzelnen genannte „Vorkehrungen“. Sie sollen garantieren, dass Freiheitsentzüge mit „den internationalen Menschenrechtsnormen“ übereinstimmen. Das dürfte angesichts der losen „internationalen Menschenrechtsnormen“ und ihrer doppelt losen Interpretation in der Regel jedenfalls den anders begründeten und durchgesetzten Freiheitsentzug nicht gefährden.

(4) Erläuterungen der „Denkschrift“ zu Art. 14 (Drs. 16/10808, S.52)

Die interpretatorischen Behauptungen der Denkschrift geben einen Probierhappen dessen, was Bernd Rüthers, bekannt vor allem als Arbeitsrechtler und jahrelanger Präsident der Universität Konstanz, vor Jahrzehnten in anderen Rechts-/Unrechtszusammenhängen in seiner Habilitationsschrift über „unbegrenzte Auslegung“ geschrieben hat. Zunächst wird in der Passage zu Absatz 1 Buchstabe b wiederholt „allein aufgrund des Vorliegens einer Behinderung“ sei ein Freiheitsentzug „in keinem Fall gerechtfertigt.“ Übergangslos lautet der oben zitierte folgende Satz: „Sowohl aus Absatz 1 Buchstabe b als auch aus Absatz 2 ergibt sich, dass eine Freiheitsentziehung auch bei behinderten Menschen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.“ Um den Zwangseinbruch zu rechtfertigen, werden kunstgrifförmig „besondere Umstände“ erfunden, die zur Behinderung „hinzutreten müssen“. Diese machten „die Entziehung der Freiheit erforderlich“. Abgesehen davon, dass nirgendwo diese

„besonderen Umstände“ auch nur fallweise genannt werden, tritt zur Pauschalbehauptung, die nicht einmal mehr ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ genannt werden kann, die ausgeweitete Feststellung: die Freiheitsentziehung könne auch dann gerechtfertigt werden, „wenn die die Freiheitsentziehung begründenden Umstände mit einer Behinderung“ zusammenhängen. Nicht einmal hauchzart angedeutet wird, um welche Art von Behinderung es sich handeln könne und wie diese mit „Umständen“ verbunden sein könnten, die dann im Sinne der Denkschriftautoren Freiheitsentziehung erlaubten. Kurzum: es werden Argumente verweigert wie dies weiland Lessings Tempelherr in „Nathan der Weise“ trieb: Tut nichts, wir finden so oder so Gründe, die Freiheit einer Person zu entziehen.

(5) Der vorletzte Absatz des denkschriftlichen Kommentars zu Artikel 14 behauptet in seinem ersten Satz: „Diesen Vorgaben entspricht die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland.“ Das ist glücklicher Weise nicht mehr der Fall. Dadurch kann ich mir einen Gutteil meiner menschenrechtlich gespitzten Kritik sparen. Um den beliebten, meist Nachdenken beendenden Ausdruck meinerseits zu gebrauchen: dass vor der neuen ‚Rechtslage‘, der Vorstellung eines rechtsam klaren und eindeutigen Bewegungsraums, der in sich vor Widersprüchen strotzende, allein auf Freiheitsentzug und seine rechtlich scheinende Legitimation ausgerichtete Denkschriftenkommentar in einem offiziellen Dokument gegeben werden konnte, stimmt freilich nicht nur vergangenheitswärts mehr als bedenklich. Hier wird offensichtlich wie amtliche Rabulistik menschenrechtlich demokratische Normen zweckpassgenau zu schustern vermag. Schmiegsame, biegsame Sandaletten für fast jeden Gang, der Menschenleben engt, weitet, zwingt und verletzt. Also gilt die alte Aufforderung an uns alle: Seid wachsam Leute!

2009 hat der Deutsche Bundestag ordnungsgemäß nach drei Lesungen erheblicher Anteilnahme das BGB ergänzt. Diese bewirkt eine neue Qualität oder, im Vergleich zum vorausgehenden Normstand, eine Differenz ums Ganze. Kurz handelt es sich um das, was unter dem Namen „Patientenverfügung“ bekannt ist. Sie hat in § 1901a, 1901b und 1901c ihren Ausdruck im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden.<sup>2</sup> Die Patientenverfügung, deren humane Logik auch herauszufinden ist, wenn eine Person, sie formell zu bekunden unterlassen hat, normiert, was sich menschenrechtlich ohnehin von selbst verstehen sollte. Dass zum einen eine sich steigende Sequenz von Zwangseingriffen nicht zulässig ist: Zwangseinweisung; Zwangsfixierung und Zwangseingriffe medikamentöser oder operativer Art. Dass zum anderen, die auch wissenschaftlich unhaltbare institutionalisierte Arroganz ihres Hebels befreit wird, Sie kommt in der Pauschformel ohne Form „medizinische Gründe“ zum Ausdruck. Dass zum Dritten die gleichfalls pauschale, als nahezu beliebiges Etikett brauchbare, durch angebliche Sorge immunisierte eingriffsgekrümmte Schutzbehauptung nicht rechtens ist (und menschenrechtlich nicht sein kann), es ginge darum, „Selbst- und Fremdgefährdung“ zu vermeiden. Dass das Argument der „Selbst- und Fremdgefährdung“ nicht steche, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23.3.2011 noch einmal unterstrichen. Es hat damit der Klage eines Mannes im rheinland-pfälzischen Maßregelvollzug verallgemeinernd entsprochen. Diese richtete sich gegen die Zwangsbehandlung mit Neuroleptika.<sup>3</sup> Selbstbestimmung, an der Spitze der Menschenrechte,

---

<sup>2</sup> Siehe zur Patientenverfügung, ihrem Kontext und zugleich zur Auseinandersetzung mit einem von der DGPPN (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde) bestellten Gutachten des Kollegen Olzen: W.-D. Narr, Alexander Paetow, Thomas Saschenbrecker, Eckart Wehner: Psychiatrie, Zwang, Selbstbestimmung und Wohl behinderter Menschen. Ein sozialwissenschaftlich-juristisches Memorandum zur Geltung der Menschenrechte in Deutschland, hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrenen e. V., Berlin Juni 1010, <http://www.die-bpe.de/memo>

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG, 2 BvR 882/09 vom 23.3.2011; siehe auch: W.-D.Narr/Thomas Saschenbrecker, Gutachterliche Stellungnahme zur Frage der Verfassungskonformität des Entwurfs der Neufassung des § 8 des Unterbringungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (UBG) vom 15. Februar 2012 [http://www.die-bpe.de/gutachterliche\\_stellungnahme\\_ba\\_wue](http://www.die-bpe.de/gutachterliche_stellungnahme_ba_wue)

alle übrigen um sie herum gruppiert, immer im sozialen Kontext verstanden, lässt nicht zu, in der Tat heteronom zu bestimmen, nämlich einer anderen Wirklichkeit, dieser oder jene Mensch sei nicht mehr in der Lage, zu erkennen, zu spüren, was gut für ihn ist und sich entsprechend zu freuen oder zu leiden. Das ist gerade der beste Sinn der Behinderten Konvention, systematisch auszuschließen, dass Nicht-Behinderte, sich anmaßen, stellvertretend für die Behinderten zu sprechen. Dann könnten die Behinderten, die Alten, die nicht mehr „normal“ Vernünftigen, entsprechend viertels-, halb- oder ganz entmündigt werden. So war dies bis in jüngste Zeit bei taubblinden Menschen der Fall. Lange zwang man Taube die „normale“ Sprech- und Schriftsprache zu lernen.<sup>4</sup> Und wie viele der mir gleich Alten oder etwas zuvor Geborenen, die nun nicht mehr vor mir sitzen, sind geradezu dazu terrorisiert worden, „rechts zu schreiben“. Die Konvention will das Gegenteil. Keine Rechtsminderung, Gleichberechtigung lautet der Name des behinderten, nicht behinderten Spiels miteinander. „Schutz und Hilfe für psychisch kranke Menschen“, wie es im letzten Satz des gerade ausgelegten, oben zitierten Denkschriftabsatz heißt, sie können nicht nur, sie müssten, wenn man nicht Mitleidstränen rinnen ließe, ansonsten aber abschiebend die schmalen eigenen Interessen verfolgte, anders erfolgen. Schutz und Hilfe sind dazu da, die prinzipiell zu unterstellende Selbstständigkeit aktuell zu schützen, den Behinderten dazu zu helfen und nicht bequem auf der Art der Hilfe demonstrativ zu hocken, die einem, lange auch rechtlich ermöglicht, ja gefordert, am besten in den Kram passt. Diese Konsequenz gilt in aller Regel auch für Fälle, in denen die Behinderten aggressiv andere, auch pflegende Menschen an Leib und Leben gefährden. Meist lassen sich Aggressionstaus vermeiden oder bei niemanden gefährdenden Reiber- und gegebenenfalls Schreiereien minimieren. Eingriffe in die Integrität verschlimmböseern. Man besehe sich einmal die Geschichte der Psychiatrie, und nicht allein in ihrem nationalsozialistischen Orkus, oder, dem Anscheine nach milder, die Geschichte der Schwarzen Pädagogik mit ihrer Fülle der nicht nur prügelnden Fehlannahmen und untertänig bis zur Brutalität wirkenden „Maßnahmen“. Sich selbst erfüllende Prophetien und Vorkehrungen. „Der Mensch, der nicht geschunden wird, wird nicht erzogen“, lernte ich als „humanistischer“ Gymnasiast ((h)o me dareis anthropos ou paideuetai). Und wenn es in Extremfällen passieren sollte, dass nichts Anderes mehr zur Verfügung steht, als Gewalt respektive Zwang, dann wäre es geradezu verhängnisvoll ein allgemeines Gesetz der Lizenzierung von Zwang zu beschließen. Dann bedarf es der Personen in oder außerhalb von Behörden, die ihren Mut, ihre Furcht/Angst und ihre mitmenschliche Phantasie/Empathie mit aller Kraft zusammennehmen (bei Schiller heißt es, „den Mut und auch den Schmerz“), und punktuelle Gewalt mit Augenmaß und Folgenbewusstsein üben. Solche Personen werden sich rechtfertigen müssen. Und das ist gut so. Sie werden jedoch in jeder Institution und jeder Gesellschaft, die noch nicht außer sich sind, also ihrerseits ver-rückt, ein ihre verantwortliche Freiheit bestätigendes absolvo te am Ende hören.

Lassen Sie mich meinen Vortrag mit knappen Bemerkungen beenden, wissend, dass ich meinem thematischen Auftrag nur teilweise nachgekommen bin:

I. Nicht die Freiheit sich selbst zu bestimmen, ist begründungspflichtig. Im Gegensatz dazu ist jeder sozial ausgeübte, von Institutionen und menschlich geschaffenen Sachen bewirkte Zwang radikal und en detail zu rechtfertigen.

II. Zwang ist, wie im vorhergehenden Abschnitt in einer Art menschenrechtlichen Holzschnittskizze ausgeführt worden ist, weder bei sog. Selbst – noch Fremdgefährdung

---

<sup>4</sup> vgl. das augen-und sonstige Sinne öffnende Buch, selbst wenn manche Einzelheiten nicht zutreffen sollten von Oliver Sack, Seeing voices (ins Deutsche übersetzt)

legitim. Anders normierte Gesetze gehören ganz oder teilweise zu dem, was Gustav Radbruch gesetzliches Unrecht genannt hat, dem gegebenenfalls übergesetzliches Recht korrespondiert.

III. Folgt man grundgesetzlich korrekt, dem einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgericht vom März und Oktober 2011, dann sind alle PsychKGs der Bundesländer zwanglos neu zu fassen, ein nicht nur im Wortspiel geltender Zwang zur Zwanglosigkeit also.

IV. Den Referentenentwurf eines neuen Patientengesetzes habe ich im Vortrag (und seinem Text) nicht eigens behandelt. Das trüge ich erwünschtenfalls in absehbarer Zeit nach. Ich pointiere nur, dass dieses Patientengesetz im Entwurf in fast jeder Hinsicht unzureichend ist. Das auffälligste Merkmal (Bearbeitungsstand nach meiner Vorlage vom 3.1.2012 als Referentenentwurf der Bundesministerien der Justiz und der Gesundheit): quantitativ sechs Seiten von Artikelvorschlägen beginnend, mit § 630a unter dem Rubrum „Behandlungsvertrag“ stehen 34 eng geschriebene Seiten „Begründung“ gegenüber. Dieses Missverhältnis bestätigt ein Dreifaches. Zum einen: die Gesetzesartikel bedürfen umfangreicher Begründungen und Erläuterungen. Also stellt sich – der meist bestätigte – Verdacht ein, es hapere den Artikeln an Klarheit und - fast in Analogie zur Evidenzmedizin – an überzeugender Evidenz. Zum zweiten: Konsequenz sind die begründungsüberladenen Artikel bei weitem zu interpretationsoffen, sprich in ihrer späteren Behandlung zu willkürlich. Zum dritten: habe ich es nicht übersehen, fehlen ganze Kernstücke eines heute nötigen Patientengesetzes. In ihm müssten gerade um des medizinischen Fortschritts und der anhaltenden Überforderung der ärztlichen Seite willen organisatorische Vorkehrungen enthalten sein, wie der Umgang von Ärztin/Arzt/Pflegerinnen und Pfleger verschiedener Couleur und Patientin/Patient als wechselseitig förderliche Kommunikation und eben solches Lernen/Erfahrungsaustausch organisiert werden könnte, ohne sich exklusiv der heutigen Ökonomie der Zeit unterzuordnen. Dazu müsste die Heil- und Pflegeseite wie die potentiell und aktuell kranken Bürgerinnen und Bürger anders ausgebildet und neu aufeinander zugeordnet werden.

Menschenrechte verstehen sich nicht von selbst. Weder in dem, was sie bedeuten, noch in der Chance und Art verwirklicht zu werden. Darum wird es immer einen Kampf um die 'Positionen' der Menschenrechte im Kontext von Behinderung, Betreuung und nicht zuletzt im Umgang mit Personen, potentiell uns allen geben, die dem geltenden Normalitätspasspartout nicht entsprechen. Niemand kann sich passiv gänzlich darum drücken. Darum, auch darum lohnt es sich, die eigenen Menschenrechte praktisch ernst zu nehmen und im Umgang mit anderen mehr über sich und sie zu lernen und damit andere wie umgekehrt.